

II-12424 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

D'PL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1990 09 03
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/132-IA10/90

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Wolf und
Kollegen, Nr. 5890/J vom 4. Juli 1990
betreffend die Ablauforganisation im BMLF bei
der Exportförderung für Milchprodukte sowie
die Neugestaltung des Milchexportsystems

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

5895/AB
1990-09-04
zu 5890/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wolf und Kollegen, Nr. 5890/J betreffend die Ablauforganisation im BMLF bei der Exportförderung für Milchprodukte sowie die Neugestaltung des Milchexportsystems beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Verwaltungsabläufe im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang mit Exporten von Milchprodukten wurden im Milchwirtschafts-Untersuchungsausschuß des Nationalrates eingehend durchleuchtet. Im Sinne einer gebotenen Objektivierung der Empfehlungen des Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses sollte von einer "ressort eigenen Selbstkontrolle" Abstand genommen werden.

- 2 -

Dies konnte nur durch eine externe Beratungsfirma erreicht werden, die bislang noch nicht in ressortinterne Entscheidungsabläufe miteingebunden war.

Zu Frage 2:

Eine Ausschreibung konnte entfallen, da auf Grund der Bestimmungen der ÖNORM A 2050 über die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen Aufträge für geistige Arbeitsleistungen bis zu einem Betrag von 10 Millionen Schilling nicht auszuschreiben sind.

Zu Frage 3:

Die Kosten für die Durchführung der genannten Studie betragen inklusive Spesen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer S 540.902,--.

Zu Frage 4:

Der Auftrag lautete:

"Durchführung einer Studie über die Möglichkeiten zur Verbesserung der Funktionserfüllung in der Abteilung III B 10 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft."

Zu den Fragen 5 und 6:

Es versteht sich von selbst, daß im Zuge der Analyse der Funktionsabläufe auch jene Stellen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft miteinzubeziehen waren, die mit der Erledigung von Teilfunktionen aus den Geschäftsvorfällen der Abt. III B 10 befaßt sind, ebenso die vorgesetzten Stellen und im Rahmen der Führungs- und Entscheidungsstrukturanalyse sämtliche leitende Funktionsträger im Bereich der Sektion III des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Der von Ihnen dargestellte Zusammenhang hatte für diesen Prüfungsauftrag keine Relevanz, da vor allem Möglichkeiten zur Verbesserung der Funktionserfüllung dieser Abteilung für die Zukunft aufzuzeigen sind.

- 3 -

Zu Frage 7:

Ja.

Zu Frage 8:

Nein. Die Einsicht in das Prüfungsergebnis wurde nur der Personalvertretung und den unmittelbar Betroffenen gestattet. Eine öffentliche Diskussion über die Qualifikation leitender Beamter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft halte ich nicht für zielführend. Sie ist der Sache nicht dienlich.

Zu den Fragen 9 und 10:

Die diesem Werkvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen beinhalteten auch die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Auftrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Dies ist nicht geschehen.

Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für Dritte, die der Auftragnehmer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung dieses Werkvertrages heranzieht. Damit ist auch eine lückenlose Wahrung des Amtsgeheimnisses gegeben.

Zu den Fragen 11 und 12:

Nicht nur die Studie der Internationalen Betriebsberatungsgesellschaft und der Bericht des Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses dienen als Grundlage für Entscheidungen und organisatorische Maßnahmen, sondern auch der Minderheitenbericht der ÖVP sowie die persönliche Stellungnahme des Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer. Dazu kommen Äußerungen und Stellungnahmen Bediensteter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die ich in meine Entscheidungen miteinbezogen habe.

- 4 -

In dem von Ihnen zitierten Bericht an den Nationalrat habe ich einen Katalog organisatorischer Maßnahmen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufgezählt, welche im Hinblick auf die Kritik des parlamentarischen Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses an der Abwicklung einzelner Geschäfte durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft getroffen wurden bzw. zu treffen sein werden:

- Verbesserung der Ablauforganisation bei der Exportförderung
- Steigerung der Funktionsfähigkeit der Innenrevision
- Erlassung einer Geschäftsordnung
- Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Abteilung Äußere Revision.

Zu Frage 13:

Maßnahmen, welche in Ihrer Anfrage dargestellt werden, beabsichtige ich nicht zu setzen.

Zu den Fragen 14 bis 16 und 19:

Mit Wirkung vom 1. August 1990 habe ich, insbesondere zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für die Exportförderung sowie zu meiner persönlichen Beratung in allen Fragen absatzfördernder Maßnahmen von Milch- und Milchprodukten und bei der Festsetzung der Exporterstattungen bzw. Durchführung von Inlandsmaßnahmen, eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und einem Angehörigen der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft als ständigen Sachverständigen installiert. Die Errichtung dieser Arbeitsgruppe gründet sich auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 und des § 10 des Bundesministeriengesetzes 1986 i.d.g.F.

- 5 -

Ich bin zuversichtlich, daß es bis zum 1.1.1991 gelingt, eine Treuhandkonstruktion für die Erstattungsstelle zu finden, deren Geschäftsführung nicht im Abhängigkeitsverhältnis zu den Exporteuren steht.

Zu Frage 17:

Anlässlich eines EG-Beitrittes wird Österreich die bis dahin geltenden Normen des EG-Agrarrechtes mit der Maßgabe einer etappenweisen Umstellung der nationalen Agrarrechtsordnung auf die EG-Normen zu übernehmen haben.

Zu Frage 18:

Solange eine autonome nationale Milchmarktordnung in Österreich besteht, die sich auch um Fragen der Überschußverwertung auf der Basis dieser Marktordnung zu kümmern hat, sind zweckentsprechende und geeignete Lösungen für die Gestaltung der Absatzorganisation im Milchbereich, die bestmöglich den in Österreich vorhandenen Strukturen gerecht werden, zu finden. Die Einrichtung des EG-Exportsystems würde auch die Geltung der EG-Milchmarktordnung in Österreich und somit den österreichischen Beitritt zur EG voraussetzen.

Zu Frage 20:

Es ist beabsichtigt, im 2. Halbjahr 1990 Beamte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in die Bundesrepublik Deutschland zu entsenden, um das Milchexportsystem der EG sowie dessen Abwicklung vor Ort kennenzulernen.

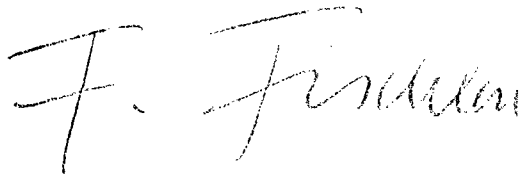
Zu den Fragen 21 und 22:

Die Ermittlung der Spesen und Spannen als Teilbeträge eines fixen Stützungssatzes (Erstattung) zählt u.a. auch zu den Aufgaben der erwähnten Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Zuge des Studiums des EG-Systems.

- 6 -

Ich kann nicht ausschließen, daß im Gefolge des Studiums des Milchexportsystems der EG die betreffenden Ansätze in den bisher vorliegenden Entwürfen zu den Förderungsrichtlinien eine Änderung erfahren können. In welcher Höhe dies tatsächlich sein wird, kann zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Der Bundesminister:

Handwritten signature in cursive script, appearing to read "F. Fischer".